

## Richtlinie des Landes Berlin zur Förderung der Netzwerkbildung im Rahmen des Programms für Internationalisierung

vom 25.02.2015

Das Programm wird mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Berlin finanziert.

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung hat die Investitionsbank Berlin (IBB) mit der Durchführung der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

Diese Richtlinie regelt die Förderung im Wege der Zuwendung. In geeigneten Fällen kann der Förderzweck auch im Wege der Auftragsvergabe auf der Grundlage von § 55 der Landeshaushaltsordnung Berlin und den dazugehörigen Ausführungsvorschriften verfolgt werden. Mit den Auftragnehmern wird ein Vertrag geschlossen, der mindestens Regelungen zur Vergütung, dem Ausführungszeitraum und den Auszahlungsmodalitäten enthält. Die Auftragsvergabe ist transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Zuständig für das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren ist die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung.

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen mit Netzwerkcharakter im Rahmen von prozessorientierten Projekten. Es sollen grenzübergreifende Wirtschafts- und Wissenschaftskooperationen und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktions- und Forschungsprozesse unterstützt werden.

1.2 Maßgeblich für die Gewährung der Förderung sind – jeweils in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung – die Landeshaushaltsordnung Berlin (LHO)<sup>1</sup> und deren Ausführungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23, 44 LHO sowie die Bestimmungen über den Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE). Sofern es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, ist die beihilferechtliche Zulässigkeit vor Gewährung der Zuwendung sicherzustellen.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die (teilweise oder vollständige) Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten – in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung – die §§ 23 und 44 LHO und deren Ausführungsvorschriften, die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)<sup>2</sup>, soweit nicht in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen sind.

---

<sup>1</sup><http://www.berlin.de/imperia/md/content/batreptowkoepenick/verwaltungsbzm/lhoundav.pdf?start&ts=1180602131&file=lhoundav.pdf>

<sup>2</sup>[http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/vordruck\\_320a\\_projektf\\_rderung\\_-\\_anbest-p.pdf](http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/haushalt/haushaltsrecht/vordruck_320a_projektf_rderung_-_anbest-p.pdf)



- 1.3 Ziel der Förderung ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Berliner Unternehmen durch die Initiierung und Begleitung von überregionalen und grenzüberschreitenden Kooperationsprozessen sowie die Stärkung der regionalen Innovationskraft. Durch die Vernetzung der Unternehmen untereinander und mit der Wissenschaft und die Integration regionaler Wertschöpfungsketten in internationale Produktionsprozesse sollen strukturelle Wettbewerbsnachteile Berliner Unternehmen ausgeglichen werden.

Entsprechend dem Leitgedanken der Berliner Wirtschaftsförderung werden deshalb vorrangig Maßnahmen gefördert, die den – im Rahmen der gemeinsamen Innovationsstrategie Berlin-Brandenburg<sup>3</sup> definierten – Clustern<sup>4</sup> zuzurechnen sind. Die Cluster sind von herausgehobener Bedeutung für den Strukturwandel in Berlin. Durch die Projekte soll der Aufbau strategischer Partnerschaften ermöglicht werden, um Lücken der regionalen Wertschöpfungsketten zu schließen und/oder Potentiale im Sinne von Cross-Innovation auszuschöpfen. Insgesamt soll die Position des Landes Berlin als Wirtschafts- und Innovationsstandort ebenso wie die seiner Unternehmen verbessert werden.

- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Vernetzungsprojekte von Wirtschaftsakteuren sowie mit Wissenschaftseinrichtungen inner- und außerhalb der Region, die insbesondere Berliner kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren unterstützen und somit den Aufbau und die Entwicklung von nachhaltigen internationalen Kooperationen fördern.

Die Netzwerkprojekte müssen im besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Berlin liegen.

Es gilt – in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung - die Definition der Europäischen Kommission für Kleinstunternehmen bzw. für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. I. 124 vom 20.05.2003, S. 36).

## 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete wirtschaftsnahe Institutionen und international ausgerichtete Netzwerke mit wirtschaftlicher Zielsetzung. Der Zuwendungsempfänger muss einen Sitz und/oder Betriebsstätte im Land Berlin haben.

<sup>3</sup> <http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-wirtschaft/inno/strategie.pdf?start&ts=1316166027&file=strategie.pdf>

<sup>4</sup> Gesundheitswirtschaft, Energietechnik, Verkehr, Mobilität und Logistik, IKT, Medien und Kreativwirtschaft und Optik (einschließlich Mikrosystemtechnik)



#### 4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde) noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

#### 5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Finanzierung: nicht rückzahlbarer, zweckgebundener Zuschuss

5.4 Projektdauer: zwischen ein und drei Jahren

5.5 Höhe der Förderung: bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben

5.6 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind Ausgaben, die eindeutig dem Projekt zuzuordnen sind insbesondere (siehe Positivliste):

- Personalausgaben (Arbeitgeber brutto)
- Personalnebenkosten (Pauschalsatz von bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalausgaben gemäß VO (EU) Nr. 1303/2013 Art. 68 (1b))
- Reiseausgaben
- Fremdleistungen wie externe Honorare, Übersetzungen, Technik, Raumausgaben, Druck- und Grafikausgaben, projektbezogene Bewirtungsausgaben geringen Umfangs

5.7 Folgende Ausgabearten sind nicht förderfähig:

- Gemeinkosten des Zuwendungsempfängers
- Ausgaben für Sollzinsen
- Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken
- Investitionen
- Sämtliche Ausgaben, die nicht dem Projekt zuzuordnen sind sowie teilnehmende Personen, Unternehmen bzw. Institutionen unmittelbar begünstigen und somit als eine unzulässige, staatliche Beihilfe anzusehen sind.

#### 6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die Informations- und Publizitätsvorschriften der Europäischen Kommission sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von Publikationen und Präsentationsmaterialien. Auf eine Förderung aus dem Internationalisierungsprogramm des Landes Berlin ist hinzuweisen.

6.2 Dokumente im Rahmen des Antrags- und Abrechnungsverfahrens sind in deutscher Sprache oder mit dem Original in deutscher Übersetzung eines amtlich zugelassenen Dolmetschers, eines Konsulates oder einer sonstigen Dienststelle vorzulegen.

- 6.3 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für dieselben förderfähigen Ausgaben andere öffentliche Förderungen in Anspruch genommen werden oder dieses beabsichtigt ist (Kumulierungsverbot).
- 6.4 Für die Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger gilt Nr. 3. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).  
Bei der Vergabe von projektbezogenen Lieferungen und Leistungen sind gegeben falls auch die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG)<sup>5</sup> zu beachten.
- 6.5 Für die Antragstellung ist die Angabe einer Identifikationsnummer erforderlich, die zuvor bei der Senatsverwaltung für Finanzen unter [registrierung@senfin.berlin.de](mailto:registrierung@senfin.berlin.de) zu beantragen ist. Mit dieser ID wird die Registrierung in der Transparenzdatenbank ([www.berlin.de/transparent](http://www.berlin.de/transparent)) dokumentiert.
- 6.6 Die Zuwendungen werden in der Zuwendungsdatenbank des Landes Berlin und im EU-Vorhabensverzeichnis im Internet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften veröffentlicht.<sup>6</sup>
- 6.7 Für den Fall, dass gemäß 5.6 Personalnebenkosten als Pauschalsatz gefördert werden, gelten die Nrn. 6.2.2 bis 6.7 der ANBest-P für diese Kosten nicht.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren (Förderanfrage, Förderantrag) bei der IBB, Bundesallee 210, 10719 Berlin, unter Verwendung des interaktiven elektronischen Standardvordrucks. Die in dem Vordruck genannten Unterlagen sind vollständig beizufügen. Der Vordruck steht unter [www.ibb.de/](http://www.ibb.de/) zum Download bereit. Mit dem bei der IBB eingesetzten elektronischen Verfahren kann der ausgefüllte Vordruck auf sicherem Weg elektronisch über das Internet eingereicht werden. Die IBB ist berechtigt, zur Prüfung des Vorhabens zusätzliche Informationen anzufordern.

#### 7.1.1 Die Förderanfrage (1. Stufe) muss folgende Angaben und Informationen enthalten:

- eine Projektskizze mit Zielsetzung
- einen Zeitrahmen und
- einen groben Finanzrahmen

Nach Prüfung des grundsätzlichen Landesinteresses an der Projektidee durch die für die Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung erhält der/die Antragsteller/in entweder

- eine Aufforderung, einen detaillierten Förderantrag (2. Stufe) einzureichen oder
- eine Ablehnung der Projektidee

<sup>5</sup>

[https://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/vergabegesetz\\_bln.pdf?start&ts=1287564102&file=vergabegesetz\\_bln.pdf](https://www.berlin.de/imperia/md/content/vergabeservice/vergabegesetz_bln.pdf?start&ts=1287564102&file=vergabegesetz_bln.pdf)

<sup>6</sup> <http://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf/verwaltungen-partner-eu/artikel.105053.php>

- 7.1.2 Der Förderantrag (2. Stufe) muss folgende Angaben und Informationen enthalten:
- ein aussagefähiges Gesamtkonzept zur Maßnahme einschließlich einer ausführlichen Darstellung der Einzelmaßnahmen und deren Zielsetzung,
  - einen Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan,
  - eine Begründung des Antrags mit Blick auf das besondere gesamtwirtschaftliche Interesse des Landes Berlin
- 7.2 Förderanträge sollen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Beginn gestellt werden.
- 7.3 Nach Prüfung des Antrages leitet die IBB diesen zur Stellungnahme und Feststellung des besonderen gesamtwirtschaftlichen Interesses sowie zur beihilferechtlichen Einschätzung an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung weiter.
- 7.4 Mit der Antragstellung erklärt sich die Antrag stellende Institution einverstanden, dass:
- 7.4.1 Auskünfte zu den Angaben bezüglich weiterer Anträge desselben Zweckzwecks bei anderen öffentlichen oder nicht öffentlichen Stellen sowie zu behördlichen Auflagen bei anderen öffentlichen Stellen durch die IBB eingeholt werden können
- 7.4.2 Alle Daten werden von der IBB auf Datenträger gespeichert und von der IBB oder einem von ihr Beauftragten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und die Ergebnisse anonymisiert veröffentlicht.
- 7.5 Bewilligungsverfahren  
Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (z. B. Höhe der Zuwendung, Auflagen) entscheidet die IBB nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und dieser Richtlinie.
- 7.6 Projektbeginn  
Nach der Bewilligung ist zeitnah mit der Umsetzung des Projektes zu beginnen.
- 7.7 Auszahlungsverfahren  
Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel sollte in der Regel in einem dreimonatigen Turnus erfolgen. Mit dem Mittelabruf sind ggf. Vergabeunterlagen und bezahlte Originalrechnungen (Rechnungs- und Zahlungsbelege) sowie ein Sachstandsbericht vorzulegen.  
Für die Auszahlung von Personalnebenkosten (gemäß 5.6) als Pauschalsatz sind keine Originalrechnungen vorzulegen.

## 7.8 Verwendungsnachweis

Der abschließende Verwendungsnachweis muss einen qualifizierten Ergebnisbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis enthalten. Der Ergebnisbericht soll den Erfolg sowie Probleme des Projektprozesses ausführlich darstellen und insbesondere auf folgende Punkte eingehen:

- Umsetzungsgrad der Maßnahme
- Beitrag des Projekts hinsichtlich der Unterstützung von KMU bei der Überwindung von Internationalisierungsbarrieren und
- Anzahl der Kooperationskontakte.

Der zahlenmäßige Nachweis wird nach Abschluss des Vorhabens eingereicht und enthält eine Gegenüberstellung der geplanten und tatsächlich abgerechneten bzw. anerkannten Ausgaben.

## 7.9 Zu beachtende Vorschriften

Die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung, die IBB oder ein von ihnen Beauftragter sind berechtigt, zur Prüfung der eingereichten Unterlagen Nachweise und Berichte sowie zur begleitenden und Ex-post-Bewertung der Maßnahme Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen, örtliche Erhebungen durchzuführen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf das noch im Aufbau befindliche begleitende Monitoring zur programmbezogenen Erfolgskontrolle (Nr. 11a AV § 44 LHO) hingewiesen. Die gleichen Rechte stehen der Kommission der Europäischen Union, dem Europäischen Rechnungshof und dem Rechnungshof des Landes Berlin zu.

## 7.10 Für den Fall, dass an der Finanzierung der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligt ist, gelten darüber hinaus – ebenfalls in der zum Antragszeitpunkt jeweils aktuellen Fassung:

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds sowie den Kohäsionsfonds<sup>7</sup> und die damit zusammenhängenden Verordnungen
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)<sup>8</sup>

## 8. **Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Sie ersetzt die Förderhinweise für die Gewährung von Zuschüssen/Geldern aus dem MOE-Netzwerkprogramm vom 28. Juli 2008 und gilt für alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2018 bei der IBB eingegangen sind. Eine Verlängerung bis zum 31. Dezember 2023 (Ende der EU-Förderperiode 2014-2020) ist vorgesehen.

<sup>7</sup> [http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07\\_13/verordnungen2014-2020/avo\\_lexuriserv.do.pdf?download.html](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07_13/verordnungen2014-2020/avo_lexuriserv.do.pdf?download.html)

<sup>8</sup> [http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07\\_13/verordnungen2014-2020/efre\\_vo\\_lexuriserv.do.pdf?start&ts=1389175021&file=efre\\_vo\\_lexuriserv.do.pdf](http://www.berlin.de/imperia/md/content/sen-strukturfonds/handbuch07_13/verordnungen2014-2020/efre_vo_lexuriserv.do.pdf?start&ts=1389175021&file=efre_vo_lexuriserv.do.pdf)